

L'Oréal Deutschland GmbH - Geschäftsbereich Professionelle Produkte  
**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**  
(Stand: 05.07.2023)

1. Diese AGB, einschließlich der diesen beigegeführten „Besonderen Geschäftsbedingungen der L'Oréal Deutschland GmbH“, gelten für alle Einzelverträge über die Belieferung mit Ware des Lieferanten aus seinem Geschäftsbereich Professionelle Produkte (insbesondere für die Marken „L'Oréal Professionnel“, „Kérastase“, „Shu Uemura“ und „Redken“) sowie für alle sonstigen Leistungen des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien bei Abschluss eines Einzelvertrages nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug nehmen. Entgegenstehende, abweichende, zusätzliche und/oder ergänzende Bedingungen des Kunden binden den Lieferanten nicht; dies gilt selbst dann, wenn der Lieferant deren Anwendbarkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht der Lieferant hiermit. Diese AGB ersetzen alle früheren Fassungen der AGB.

Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt unbeschadet früherer Einwendungen als Anerkennung der AGB des Lieferanten. Rechte, die dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Bedingungen und Preislisten des Lieferanten.

2. Die Mindestauftragshöhe beträgt € 100,- Rechnungsendbetrag (ohne Mehrwertsteuer). Unterhalb dieser Mindestauftragshöhe berechnet der Lieferant einen Mindermengenzuschlag von € 7,50. Bei Lieferungen per Nachnahme ist der Kunde zur Zahlung der anfallenden Nachnahmegebühr ohne Abzug verpflichtet. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der erfolgten Teillieferung nicht verweigert werden.

3. Die Entgegennahme der Aufträge erfolgt freibleibend. Vom Lieferanten bestätigte Aufträge werden innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Bestellung ausgeführt. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich vom Lieferanten als verbindlich bezeichnet sind. Durch höhere Gewalt hervorgerufene Behinderungen entbinden den Lieferanten von der Lieferpflicht.

4. Die Lieferung erfolgt frachtfrei versichert (CIP, Incoterm 2010) durch einen vom Lieferanten zu bestimmenden Frachtführer an eine (1) zentrale Adresse in Deutschland (= Bestimmungsort).

Der Lieferant gewährleistet die Verkehrsfähigkeit der Ware in Deutschland. Verkauft der Kunde die Ware außerhalb Deutschlands, stellt er auf eigene Verantwortung sicher, dass die Ware in diesen Ländern verkehrsfähig ist. Der Lieferant erstellt keine (Langzeit-) Lieferantenerklärungen.

Der Kunde ist für den Vertrieb der Produkte innerhalb Deutschlands bestimmt. Er verpflichtet sich, jeden Verkauf von Produkten an Abnehmer außerhalb des EWR oder der EFTA zu unterlassen.

5. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Äußerlich erkennbare Mängel hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Anlieferung, verborgene Mängel spätestens 7 Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Lieferant innerhalb angemessener Frist zur Nacherfüllung verpflichtet. Erfüllt der Lieferant diese Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Darüber hinaus stehen dem Kunden bei Verschulden des Lieferanten die gesetzlichen Rechte zu. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

6. Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung mit der dem Kunden mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über.

Das gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder wenn Teillieferungen erfolgen.

7. Der Lieferant behält sich vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Im Übrigen sind Rechnungen des Lieferanten nach Lieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen wird 2 % Skonto gewährt. Ist Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, gewährt der Lieferant – sofern der Einzug fristgerecht, d.h. unverzüglich nach Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen kann – 3 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten maßgeblich. Bei Inkasso durch den Anlieferer wird kein Skonto gewährt. Mitarbeiter des Lieferanten sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Fälligkeit ein. Bei Verzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen. Ist der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, sind sämtliche weiteren – auch valutierten – offenen Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig und der Lieferant kann die weitere Belieferung vom Ausgleich der fälligen Forderungen abhängig machen.

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Als unbestritten gelten nur solche Forderungen, für die der Lieferant eine Gutschrift erteilt hat.

Das Zahlungsziel für sämtliche durch den Lieferanten zu leistende Zahlungen beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung des Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn die Warenkreditversicherung aufgrund bestehender offener und fälliger Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden eine Versicherung weiterer Warenlieferungen an den Kunden ablehnt. In diesen Fällen kann auch Belieferung gegen Vorkasse nicht verlangt werden.

8. Wurde Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, sichert der Kunde zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung/Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch den Lieferanten verursacht wurde. Hat der Kunde dem Lieferanten ein SEPA Basislastschrift-Mandat/SEPA Firmenlastschrift-Mandat erteilt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf 2 Tage verkürzt. Die Vorankündigung erfolgt durch die jeweilige Rechnung.

9. Der Lieferant prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden die Bonität des Kunden. Dazu arbeitet der Lieferant mit folgenden Dienstleistern zusammen: **Creditreform Düsseldorf / Neuss, Roumen, Waterkamp & Coll. KG**, Heesenstraße 65, D-40549 Düsseldorf, **Creditreform Karlsruhe Bliss & Hagemann GmbH & Co. KG**, Kriegsstr. 236-240, D-76135 Karlsruhe, **Creditreform Boniversum GmbH**, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss („Creditreform“) und **IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH**, Augustinusstraße 11B, D-50226 Frechen zusammen, von der der Lieferant die dazu benötigten Daten und Auskünfte erhält. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an den jeweiligen Dienstleister. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses einen Zahlungsausfall zu verhindern zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Gegen die Übermittlung der Daten steht dem Kunden ein **Widerspruchsrecht** zu, welches dem Lieferanten gegenüber unter den u.g. Kontaktdaten geltend gemacht werden kann. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts kann das Geschäftsverhältnis ggfs. jedoch nicht eingegangen oder nicht fortgesetzt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung der Daten nicht berührt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei der Creditreform sowie zum diesbezüglichen Widerspruchsrecht sind unter [www.creditreform-duessel-dorf.de/EU-DSGVO](http://www.creditreform-duessel-dorf.de/EU-DSGVO) und für die IHD unter [www.ihd.de/datenschutz/Artikel14.html](http://www.ihd.de/datenschutz/Artikel14.html) verfügbar.

Der Lieferant sichert sich regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, gegen Zahlungsausfälle im Wege einer Kreditversicherung ab. Dazu arbeitet der Lieferant mit der **Atradius Kreditversicherung**, Niederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (Registrierte Firma), Opladener Straße 14, 50679 Köln („Atradius“) zusammen. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an Atradius. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an Atradius und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen einen Zahlungsausfall zu verhindern, zulässig ist. Fälle, in denen berechnigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Gegen die Übermittlung der Daten an Atradius steht dem Kunden ein **Widerspruchsrecht** zu, welches dem Lieferanten gegenüber unter den u.g. Kontaktdaten geltend gemacht werden kann. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts kann das Geschäftsverhältnis ggfs. jedoch nicht eingegangen oder fortgesetzt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund von berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung der Daten des Kunden nicht berührt.

10. Der Kunde ist in der Festsetzung seiner Wiederverkaufspreise frei. Der Lieferant nimmt keinen Einfluss auf die Preisgestaltung des Kunden. Beim Wiederverkauf hat der Kunde allerdings die Fachhandelsbindung der Waren und – soweit ein selektives Vertriebssystem mit Depotverträgen besteht – das Verbot des Verkaufs an nicht für die jeweilige Marke autorisierte Wiederverkäufer zu beachten.

11. Der Lieferant informiert den Kunden hiermit darüber, dass er sämtliche gebrauchte, restentleerte Transport-, Verkaufs-, Um- sowie Mehrwegverpackungen im Sinne des § 15 I S.1 VerpackG (vgl. auch § 3 Abs. I und III VerpackG) der gleichen Art, Form und Größe wie von ihm in den Verkehr gebracht, am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurücknimmt und diese der Wiederverwendung oder Verwertung zuführt. Sinn und Zweck der Rückgabemöglichkeit ist es, Endverbraucher aufzuklären und bessere Ergebnisse bei der Rückgabe von Verpackungen zu erzielen. Zudem soll durch § 15 Abs. I S. 5 VerpackG den Herstellern und Vertreibern die Erfüllung ihrer Verwertungsanforderungen erleichtert werden.

Die Rücknahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Übersendung des Erhebungsbogens der unter der Seite <https://www.loreal.com/de-de/germany/pages/group/agb/> abzurufen ist oder dem Kunden auf Anfrage beim Kundenservice des Lieferanten übermittelt wird. Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist per E-Mail an [transportverpackungen@reclay-group.com](mailto:transportverpackungen@reclay-group.com) zu übermitteln.

Vor der Inanspruchnahme der beschriebenen Rücknahme der Verpackungen ist zudem der Kundenservice des Lieferanten per E-Mail an [DPP-DE.Frontoffice@loreal.com](mailto:DPP-DE.Frontoffice@loreal.com) durch den Kunden zu informieren.

Alle Verpackungen müssen restentleert, trocken und sortenrein bereitgestellt werden. Die Summe der Gesamtmenge je Abholung

muss mindestens 1m<sup>3</sup> betragen. Die Verpackungen müssen ebenerdig, frei zugänglich und auf einer befestigten Fläche bereitgestellt werden.

Zwischen der Beauftragung und der Abholung können bis zu 7 Arbeitstage vergehen.

Unter Einhaltung der aufgeführten Kriterien entstehen für den Kunden keine Kosten. Sonderkosten für die Nichteinhaltung der Mindestmenge, Entsorgung von verunreinigten Materialien, für die Nachsortierung der Verpackungen, für evtl. Wartezeiten, sowie die Bereitstellung von Containern oder Sammelsäcken müssen vom Kunden übernommen werden.

12. Auf Schadenersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung des Lieferanten bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, Verzug oder Unmöglichkeit ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus dieser Ziff. 10 ergebenden Haftungsauschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat; das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Schadenersatzhaftung des Lieferanten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

13. Für sämtliche Einzelverträge gilt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller Nebenkosten und bis zur Erfüllung der sonstigen aus früheren und späteren Lieferungen vorliegenden Verbindlichkeiten bleiben alle gelieferten Waren das Eigentum des Lieferanten. Der Kunde darf im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs über die Ware verfügen, sie jedoch weder verpfänden noch sicherheitsübereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt an den Lieferanten zur Sicherheit abgetreten. Für den Fall, dass die Waren vom Kunden zusammen mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Verkaufswertes der Waren des Lieferanten aus dem Weiterverkauf. Der Lieferant verpflichtet sich, diejenigen Sicherungen freizugeben, die den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen.

14. Warenrückgaben außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Sie sind frachtfrei und auf Gefahr des Kunden an den Lieferanten zu übersenden. Sofern der Lieferant einer Warenrückgabe außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftung zugestimmt hat, gilt: Für Ware, die nicht mehr einwandfrei, veraltet oder aus sonstigen Gründen unverkäuflich ist, wird keine Gutschrift erteilt. Im Übrigen muss die Höhe der Gutschrift individuell abgestimmt sein.

15. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden getroffen werden, sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

16. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und/oder der Konditionsvereinbarung unwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt.

17. Beide Parteien verpflichten sich, über die ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei oder sonstige vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für den Inhalt dieser Vereinbarung und zeitlich unbeschränkt, solange die geheim zu haltenden Informationen nicht offenkundig sind.

**Direktion, Vertrieb und Marketing**

Johannstr. 1 · 40476 Düsseldorf  
Postfach 30 06 62 · 40406 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 43 78 - 0

18. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt das für innerdeutsche Rechtsbeziehungen maßgebliche deutsche Recht; die Parteien schließen die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts aus.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

**Logistikzentrum und Kundenservice**

Draisstr. 30 · 76461 Muggensturm  
Postfach 30 20 · 76017 Karlsruhe  
Telefon (0211) 4378 - 8090  
Telefax (0721) 9627 - 220  
kundenservice.friseure@de.loreal.com

**Besondere Geschäftsbedingungen der L'Oréal Deutschland GmbH**  
**zu Ethik, Wirtschaftssanktionen, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit**

(Stand: 01/2021)

**A. Ethische und arbeitsrechtliche Vorgaben**

Soweit der Vertragspartner Waren an L'Oréal liefert oder Dienstleistungen erbringt, garantiert er die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er nicht nur aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt wurde, sondern auch, weil er die unten angeführten ethischen Werte teilt, zu deren Anwendung die Parteien sich verpflichten. Es wird daran erinnert, dass die L'Oréal-Gruppe einen positiven Beitrag in den Ländern und Gemeinden, in denen sie operiert, anstrebt und es begrüßt, dass der Vertragspartner selbiges anstrebt.
2. Auch unabhängig von expliziten gesetzlichen Verboten werden die Parteien auf den Erhalt von Leistungen und Vergünstigungen Dritter verzichten, wenn diese durch das Versprechen oder die Zurverfügungstellung einer Gegenleistung erlangt würden, die nicht im Einklang mit einer redlichen und rechtmäßigen Geschäftsbeziehung steht.
3. Der Vertragspartner wird alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten und nur Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die allen Bedingungen entsprechen, die durch Gesetze und Verordnungen des Landes festgelegt sind, in dem sie hergestellt oder erbracht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbes. die für ihn geltenden sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal zusammen mit dem Angebot sämtliche Dokumente zur Verfügung stellen, die die Einhaltung dieser sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen dokumentieren. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Monaten wird der Vertragspartner L'Oréal diese Dokumente unaufgefordert alle 6 Monate übermitteln, bis der Vertrag endet.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und Ordnungsvorschriften zu beachten und die Prinzipien der wesentlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren. Zu diesen zählen die Übereinkommen C29 und C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, C138 und C182 über das Verbot von Kinderarbeit, C100 und C111 über die Gleichberechtigung und C87 und C98 über die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit. Insbesondere sichert der Vertragspartner zu, dass keine Lieferung, die vom Vertragspartner selbst oder einem seiner Zulieferer hergestellt, zusammengebaut oder verpackt wurde, unter Inanspruchnahme von Zwangsarbeit, Arbeit unter gefährlichen Arbeitsbedingungen, Schwarzarbeit und/oder durch Arbeit von Kindern unter 16 Jahren hergestellt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Altersgrenze strenger ist als die im Übereinkommen C138 der IAO. Sofern und soweit L'Oréal zuvor ausdrücklich zustimmt, kann Vertragspartner für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung von Waren Strafarbeit im Rahmen eines Resozialisierungsprogramms während des Strafvollzugs in Anspruch nehmen.
6. L'Oréal ist berechtigt, die Produktionsstätte des Vertragspartners auf Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen.
7. Der Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Zusammenarbeit dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**B. Wirtschaftssanktionen**

1. Der Vertragspartner garantiert,
  - a) dass gegen ihn keinerlei Wirtschaftssanktionen bestehen. Der Begriff der Wirtschaftssanktionen umfasst jegliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, Boykott- und/oder sonstige restriktive Maßnahmen, die durch den UN-Sicherheitsrat, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder eine andere souveräne Regierung verhängt wurden

und

- b) dass er weder von einer natürlichen Person und/oder einem Unternehmen gegen die/das eine Wirtschaftssanktion gemäß Ziffer 1. a) verhängt wurde, kontrolliert wird, einer solchen/einem solchen wirtschaftlich gehört und/oder mit einer solchen/einem solchen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder geschäftlicher Verbindung steht.
2. Der Vertragspartner sichert zu, geltende sanktionsrechtliche Vorschriften zu beachten. Sanktionsrechtliche Vorschriften sind hierbei jegliche Gesetze, Regelungen und Entscheidungen, die Wirtschaftssanktionen gemäß Ziffer 1. a) betreffen. Der Vertragspartner wird insbesondere sanktionsrechtliche Vorschriften nicht dadurch verletzen, dass er Waren, Dienstleistungen und/oder Technologie ganz oder teilweise direkt oder indirekt exportiert, wiederausführt, umlädt oder anderweitig liefert und/oder Transaktionsgeschäfte verhandelt, finanziert oder anderweitig erleichtert.
3. Der Vertragspartner garantiert, dass gegen ihn keine gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren durch verantwortliche Stellen, einschließlich Untersuchungen und Ermittlungen wegen der vermeintlichen Verletzung sanktionsrechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer 2. geführt werden und/oder wurden.
4. Der Vertragspartner stellt die L'Oréal Deutschland GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die L'Oréal Deutschland GmbH aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer B. geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern hin frei und wird der L'Oréal Deutschland GmbH in diesem Zusammenhang etwaig entstandene Schäden (einschließlich Bußgelder) und Kosten (einschließlich Rechtsanwalts- und Rechtsberatungskosten) unverzüglich ersetzen.
5. Der Verstoß gegen diese Ziffer 1 stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dieses Vertrages dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechtsmittel der L'Oréal Deutschland GmbH bleiben unberührt. Vertragsstrafen- und/oder Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 5. sind ausgeschlossen.

**C. Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung**

Soweit der Vertragspartner als Vermittler für oder Vertreter von L'Oréal Interessen von L'Oréal gegenüber Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen wahrnimmt, garantiert er die Beachtung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner garantiert,
  - a) dass er weder unmittelbar noch mittelbar Geldzahlungen an Amtsträger, Behördenmitarbeiter, Mitarbeiter internationaler Organisationen, politische Parteien oder Bewerber um öffentliche Ämter leisten, versprechen oder solche Zahlungen freigeben wird, wenn dies mit Ziel geschieht, die Geschäftsinteressen von L'Oréal, in welcher Hinsicht auch immer, zu fördern. Das gleiche gilt für jede Art von Zuwendungen von Wert an diesen Personenkreis sowie an Privatpersonen, soweit dies zum Zweck einer unsachlichen Beeinflussung dieser Privatpersonen im Geschäftsinteresse von L'Oréal erfolgt;
  - b) dass er sich weder unmittelbar noch mittelbar an Handlungen beteiligt, die den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen;
  - c) dass er die jeweils anwendbaren Korruptionsgesetze und Geldwäschegesetze nicht verletzen wird.
2. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass er auch vor Geltung dieses Vertrages zu keinem Zeitpunkt an Handlungen beteiligt war, die als Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit) oder Geldwäsche nach den jeweils anwendbaren Gesetzen angesehen werden oder zum Zeitpunkt der Handlung angesehen wurden.
3. Der Vertragspartner garantiert ferner,
  - a) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, wegen Korruption, Geldwäsche oder anderen Vermögensstrafataten rechtskräftig verurteilt worden ist;

- b) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, für ein öffentliches Amt kandidiert;
  - c) dass er L'Oréal vollständig offengelegt hat, falls eine Person, die Organ seines Unternehmens ist für eine Behörde, politische Partei oder eine öffentliche internationale Organisation tätig ist.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich informieren und die vorherige Zustimmung von L'Oréal einholen, wenn er beabsichtigt, Leistungen für L'Oréal nach diesem Vertrag an Subunternehmer zu vergeben, damit L'Oréal genau prüfen kann, ob der Subunternehmer alle Anforderungen von L'Oréal, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, erfüllt.
5. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich schriftlich informieren, falls
- a) der Verdacht entsteht, dass eine Handlung erfolgt ist, die den Straftatbestand der Korruption oder der Geldwäsche erfüllen könnte;
  - b) ein Organ seines Unternehmens für ein öffentliches Amt kandidiert oder eine Tätigkeit in einer Behörde, politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation aufnimmt;
  - c) ein Amtsträger, ein öffentlicher Vertreter einer politischen Partei oder einer internationalen Organisation oder ein Bewerber um ein politisches Amt Anteile an dem Vertragspartner direkt oder indirekt erwirbt;
  - d) irgendein Organ oder leitender Angestellter des Vertragspartners wegen einer Straftat verurteilt wird, die mit Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit), Geldwäsche oder gegen das Vermögen gerichteten Straftaten im Zusammenhang steht.
6. L'Oréal ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners einzusehen, soweit diese mit dem Gegenstand dieser Ziffer C. im Zusammenhang stehen und ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen wurde. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner,
- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, aus der sich insbesondere ergeben muss, welche Zahlungen und sonstigen Ausgaben getätigt wurden und über welche Vermögensgegenstände verfügt wurde;
  - b) ein internes Kontrollsystem einzurichten oder aufrecht zu erhalten, das geeignet ist, alle geschäftlichen Handlungen ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch, ausreichende Absicherungen zur Verfügung zu haben, die Verstöße gegen Korruptionsgesetze und Geldwäscherbote verhindern und aufdecken können.
7. L'Oréal ist berechtigt, sämtliche Vereinbarungen und Verträge mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Abmahnung zu beenden, wenn L'Oréal Kenntnis davon erlangt, dass der Vertragspartner gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer C. verstoßen hat oder wenn nach Anhörung des Vertragspartners weiterhin der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat.

#### D. Wirtschaftliche Unabhängigkeit

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung ist, da diese es ihm erlaubt, sich einer Umgebung anzupassen, die so wettbewerbsfähig ist wie der Kosmetikmarkt, der sich durch ständige Produktlaunches und regelmäßige Schwankungen in der Anzahl der Bestellungen auszeichnet. Der Vertragspartner wird daher ausreichende Geschäftsbeziehungen zu weiteren Kunden unterhalten und/oder entwickeln, so dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von L'Oréal nicht besteht

oder entsteht. Dies gilt auch, soweit gesetzliche Vorschriften einer solchen Abhängigkeit nicht entgegenstehen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal unverzüglich über das Bestehen oder Entstehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von L'Oréal zu informieren und ist sich bewusst, dass auch ein hohes Maß an Abhängigkeit L'Oréal nicht daran hindert, Aufträge zu reduzieren oder die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner rechtmäßig zu beenden. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit ist spätestens dann anzuzeigen, wenn der voraussichtliche Umsatzanteil von L'Oréal am Gesamtumsatz des Vertragspartners 30% überschreitet.
3. Die Parteien bleiben in ihren Management-Entscheidungen und der Wahl der von ihnen zur Umsetzung dieser Entscheidungen eingesetzten Ressourcen stets frei. Ohne diese Freiheit einzuschränken, ist L'Oréal berechtigt, von dem Vertragspartner Informationen zu seiner finanziellen Situation zu verlangen und Follow-up Meetings anzuberaumen, soweit dies für die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Regelungen dieser Ziffer D. erforderlich ist.